

99060005080000

Hilfe für junge Volljährige beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1560/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99060005080000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe für junge Volljährige beantragen
Leistungsbezeichnung II	Hilfe für junge Volljährige beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) • § 41 Hilfe für junge Volljährige • § 41a Nachbetreuung
Teaser	Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nicht aus.
Volltext	Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nicht aus. Als Hilfe für junge Volljährige sind die Hilfen möglich, sofern diese für junge Erwachsene geeignet sind, wobei an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes bzw. Jugendlichen der junge Volljährige tritt. Beispiele: • Beratung im Sinne der Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung • soziale Gruppenarbeit • Erziehungsbeistandschaft (Betreuungshilfe)

Modul	Sachverhalt
	• eine zeitlich begrenzte außerfamiliäre Unterbringung (zum Beispiel Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform) • intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung • Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung Auch nach Beendigung der Hilfe werden junge Volljährige im Rahmen der Nachbetreuung innerhalb eines angemessenen Zeitraums bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
Erforderliche Unterlagen	Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle.
Voraussetzungen	• Sie sind zwischen 18 und 21 Jahre alt. (Fortsetzungshilfe und Nachbetreuung auch für über 21-Jährige möglich.) • Die Hilfe ist auf Grund Ihrer individuellen Situation notwendig. • Wenn Sie schon vor Ihrem 18. Geburtstag Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten haben, soll die Hilfe für junge Volljährige verhindern, dass die Hilfe mit Ihrer Volljährigkeit plötzlich abbricht.
Kosten	Je nach Ausgestaltung der Hilfe, können Sie an den Kosten beteiligt werden.
Verfahrensablauf	Wenden Sie sich an das zuständige Jugendamt. Dieses entscheidet darüber, ob ein Anspruch besteht und hilft bei der Beantragung der Leistung. Wird die Hilfe bewilligt, erstellen alle Beteiligten gemeinsam einen Hilfeplan. Darin sind der Ablauf, die Ziele und die Dauer der Hilfe festlegt. Das Jugendamt überprüft in regelmäßigen Gesprächen den Fortschritt der Hilfe.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen gegebenenfalls Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	je nach Einzelfall
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	